



**36.1. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
der Stadt Haan**

am

Montag, dem 02.12.2019, um 17:00 Uhr

TOP 3 – Anfragen

**Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion WLH vom 27.11.2019 zum
Neubaugebiet Wibbelrather Weg / Am Teichkamp**

Mit Nachricht vom 27.11.2019 bittet die Fraktion WLH um Beantwortung folgender Fragen zum o. g. Baugebiet:

1. Warum dürfen Baugenehmigungen erteilt werden, wenn eine verkehrlich sichere und ordentliche Erschließung eines Neubaugebiets nicht gewährleistet ist und die erheblichen negative Auswirkungen erkennbar waren? Die von der Verkehrsbehörde genannte beengte Verkehrsfläche war bereits im Vorfeld bekannt!

Antwort der Verwaltung:

Die Erschließung ist gewährleistet. Es gibt einen rechtskräftigen Bebauungsplan und einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag, in dem festgelegt ist, dass eine entsprechende Infrastruktur durch den Bauträger rechtzeitig hergestellt wird. Im Bebauungsplanverfahren wurden im Rahmen der Abwägung u. a. sämtliche verkehrstechnischen Fragen abschließend beurteilt. Vom Bauträger wurde die erforderliche Bürgschaft für die noch herzustellenden öffentlichen Erschließungsanlagen vorgelegt.

2. Wie kann rechtlich auf den "Eigentümer des Nachbargrundstücks" der Baustraße eingewirkt werden, um hier zukünftig einen sicheren Schulweg für Kinder zu ermöglichen und eine Verkehrsentlastung des Wibbelrather Wegs zu ermöglichen?

Antwort der Verwaltung:

Rechtlich begründete Zwangsmöglichkeiten bestehen nicht. Zudem besteht ein aus Sicht der Verwaltung ebenso sicherer Weg zur südlich gelegenen Bushaltestelle an der Einmündung der Straße „An der Schmitte“. Dieser führt ausschließlich über städtische Wegeparzellen.

3. Wurde dieser "Eigentümer des Nachbargrundstücks" durch das oben geschilderte Handeln begünstigt, schaffte auf vormals Grünfläche/Garten ebenfalls einen Neubau?

Antwort der Verwaltung:
nein

4. Ist dieser "Eigentümer des Nachbargrundstücks" einer der Antragsteller für die Straßensperrung des Wibbelrather Wegs, d.h. hat er/sie eine Gefährdung von Schulkindern als Argument für eine Straßensperrung herangezogen, wobei er aber dann selbst einen gefährdungsarmen Schulweg verhindert?

Antwort der Verwaltung:
nein